

**300 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlage Hartefeld der  
Stadtwerke Geldern GmbH  
(Wasserwerksbetreiber) vom 08.06.2006/1 Karte**

Bezirksregierung  
54.6.3.2 – KLE – 62

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

**Hartefeld  
der Stadtwerke Geldern GmbH  
(Wasserwerksbetreiber)**

**Wasserschutzgebietsverordnung  
Geldern-Hartefeld**

vom 8. Juni 2006

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III
- § 4 Schutz in den Zonen I – III
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463/SGV. NRW. 77) der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **Wassergewinnungsanlage Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH** (Begünstigte im Sinne

von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II), den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Kleve auf die Gemarkungen in den Gemeinden:

**Stadt Geldern**

Gemarkung Venum

Flure: teilweise 1, 10, 15, 16, 17  
ganz: 2,3,4

**Gemeinde Issum**

Gemarkung Sevelen

Flure: teilweise 6, 14, 15, 23, 25,  
ganz: 22, 24, 26

**Gemeinde Kerken**

Gemarkung Nieuwerk

Flure: teilweise 35, 36, 37

**Gemeinde Rheurdt**

Gemarkung Rheurdt

Flure: teilweise 9, 15

(4)

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 13 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –
2. Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 bis 23, 47533 Kleve – Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeister der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47594 Geldern
4. Bürgermeister der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7–9, 47661 Issum
5. Bürgermeister der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
6. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt, Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und

das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

**Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

**Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung; auch: Grundwasserreinigungsanlagen
- Kreislaufwasserbehandlungsanlagen

(4)

**Niederschlagswasser (NW)** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie das im Zusammenhang mit RKB unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser:

Nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (jetzt MUNLV NRW) „Niederschlagsentwässerung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (SMBl. NRW. 770) sowie dem RdErl. d. MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ – IV-90310012104 – (SMBl. NRW. 772) ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

**Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser

(6)

**Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

**Festmist** ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

**Gülle** sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/Geflügeltrockenkot).

(10)

**Intensivbeweidung** im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11)

**Jauche** sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12)

**Kahlschlag** ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13)

**Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14)

**Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSMBP)** in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(15)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP)** liegt dann vor, wenn durch die Anwen-

dung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16)

**Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i. S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001).

(17)

**Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyl und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18)

**Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19)

**Wesentliches Ändern** bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

### § 3

#### Schutzzweck der Zonen I – III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

### § 4

#### Schutz in den Zonen I – III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A)

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

### § 5

#### Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.



(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1–5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

## § 6

### Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart
- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

## § 7

### Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von PSMBP ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge der PSMBP sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

## § 8

### Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen

oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)  
Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)  
Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)  
Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

### § 9 Befreiungen

(1)  
Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern** oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2)  
Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorhalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)  
Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)  
Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

### § 10 Vorrang der Kooperation

(1)  
Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der

betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)  
Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)  
Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PSMBP treffen.

(4)  
Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PSMBP prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)  
Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2)  
Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WGH, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3)  
Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## § 12 Andere Rechtsvorschriften

(1)  
Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) findet Anwendung.

(2)  
Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Die bisher gültige Wasserschutzgebietsverordnung Geldern-Hartefeld vom 28.11.1986 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 vom 18.12.1986 – in der Fassung der Änderungsverordnung Geldern-Hartefeld vom 15.11.1990 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 48 vom 29.11.1990 – wird gleichzeitig aufgehoben. Sie verliert deshalb mit In-Kraft-Treten (Absatz 1) der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 8. Juni 2006  
54.6.3.2 – KLE – 62

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Büssow



Anlage A  
zur Wasserschutzgebietsverordnung **Geldern - Hartefeld**

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**  
**G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**  
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>I.</b> <b>Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen</b>				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.  im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden  im übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6): Errichten und Erweitern	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit  im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle  im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr  im übrigen: V	V	V



Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Ver- arbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1- 1.6.	G	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 - 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im übrigen: V	V	V
<b>2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen):</b> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben  im übrigen: V	G. Baugruben  im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben  Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung  im übrigen: V	G: Baugruben  Ausnahme. Baugruben für Wohnbebauung  im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>3.</b> <b>Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) -</b> <b>ausgenommen Anlagen nach</b> <b>§ 2 Abs. 3:</b> Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G	G: Sanierungs- maßnahmen, die den Grundwasser schutz verbessern  im übrigen: V	V
<b>4.</b> <b>Abwasserbehandlungsanlagen</b> <b>(§ 2 Abs. 3)</b>				
4.1 Errichten	G	G V: Kläranlagen der Größenklassen I -5	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
<b>5.</b> <b>Abwasser (§ 2 Abs. 1):</b> Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> <b>(§ 2 Abs. 5)</b>	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt</u> <b>(§ 2 Abs. 5)</b>				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die SZ II durchfließt	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261 – Teil 2 im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.4. Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261, Teil 2  im übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	V	V	V
5.2.6 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V
5.2.7 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3. <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1. Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung a) unbelastetes NW b) schwach belastetes NW c) stark belastetes NW	G V V	G V V	V V V	V V V
5.3.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche a) unbelastetes NW  b) schwach belastetes NW c) stark belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm, im übrigen: V; insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole V V	wie in Zone III B  V V	V  V V	V  V V
5.4. <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.4.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche  Beschaffenheit vor Behandlung : a) unbelastet b) schwach belastet  c) stark belastet	---- G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm nach entsprechender Behandlung, im übrigen: V; insb. Sickerschacht und Rohrrigole  G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm nach entsprechender Behandlung im übrigen: V; insbes. Sickerschacht und Rohrrigole	---- wie in Zone III B  wie in Zone III B	---- V  V	- V  V
5.5 <u>Kühlwasser</u>				
Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	V	V
6. <b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> siehe Zf. 45, 46 und 47				
7. <b>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern:</b> Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. <b>Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- und Güterbahnhöfe, siehe Zf. 31):</b> Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V



Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>9.</b> <b>Baugebiete:</b> Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Zf. 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Zf. 45, 46 und 47 verboten sind  <u>Hinweis:</u> Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserver- sorgung im Bauleitplanverfah- ren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
<b>10.</b> <b>bauliche Anlagen:</b> Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Zf. 45, 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
<b>11.</b> <b>Befahren von Gewässern</b>	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V
<b>12.</b> <b>Bohrungen</b>	G <u>Ausnahme:</u> für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen	wie Zone III B	G: für geologische und boden- kundliche Untersuchen- gen, Grund- wasserbeob- achtungs- dienst, Maßnahmen der Gewässer- aufsicht (Erkunden und Sanieren), Nähr- stoffuntersu- chungen, Set- zen von Weidepfäh- len im übrigen: V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland</b>	G	G	V	V
<b>14. Festmistlager: Errichten, Erweitern</b>	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	V	V
<b>15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern</b>	G <u>Ausnahme:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V <u>Ausnahme:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V	V
<b>16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung</b>	V	V	V	V
<b>17. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern</b>	G	V	V	V
<b>18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben Neuanlegen, Erweitern</b>	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Ge- wässerverunreinigung aus- schließen  im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
<b>19. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</b>	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungs- konzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
<b>20. Intensivbeweidung (§ 2)</b>	G	G	V	V
<b>21. Klärschlamm i. S. der Klär- schlammverordnung vom 15.04.1992 Aufbringen</b>	G	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>22. Kleingartenanlagen:</b> Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
<b>23. Lagern, Campen</b>	---	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
<b>24. Start- und Landebahnen</b> Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
<b>25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen</b>	G	G	V	V
<b>26. Motorsport</b>	G	V	V	V
<b>27. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 13)</b> (Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und mineralische Düngemittel), Klärschlamm: siehe Zf. 21				
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen				
<b>28.</b> Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
<b>29.</b> Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
<b>30.</b> Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
30.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSMBP (§ 2 Abs. 14)	V	V	V	V
30.2 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässerschonender Anwendung (§§ 2 Abs. 15, 7)	V
30.3 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	wie Zone III B	V	V
30.4 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt  im übrigen: V	wie Zone III B	V	V



Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
30.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
<b>31.</b> <b>Rangier- / Güterbahnhöfe:</b>				
31.1 Errichten	V	V	V	V
31.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	----	-
<b>32.</b> <b>Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken</b> (siehe Ziff. 4: Abwasserbehandlungs- anlagen)				
<b>33.</b> <b>Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG</b>				
33.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheits- vorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;  im übrigen: V	V	V
33.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung Im übrigen: V	V
<b>34.</b> <b>Schießstände (außerhalb von Gebäuden)</b>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
34.1 Errichten	V: Tontaubenschießen  im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen  im übrigen: V	V	V
34.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
<b>35. Silagen, Silagemieten: Anlegen</b>	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	wie Zone III B	V	V
<b>36. Silagesilos: Errichten</b>	G	G	V	V
<b>37. Sprengungen</b>	G	G	V	V
<b>38. Straßen und Wege</b>				
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungs- maßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
<b>39. Versorgungsleitungen</b>				
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
39.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen  im übrigen: V	V	V
39.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
39.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
39.2.1 Verlegen	----	----	G: Telekommuni- kations-, Stromleitun- gen, notwendige Versorgungs- leitungen für das Wasser- werk im übrigen: V	V
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	----	----	G	V
<b>40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben:</b> Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
<b>41. Wärmepumpen:</b> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	V	V
<b>42. Wald</b>				
42.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
42.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2 Abs. 12)	----	----	V	V
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
<b>43. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2):</b> Verwenden (z B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Technischen Regel M 20 der Länderarbeits- gemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	zulässige 10 %-ige Beimischung von belastetem Material).  - In Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium für Arbeit - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen.  im übrigen: V			
<b>44.</b> <b>Wassergefährdende Stoffe-</b> <b>§ 2 Abs. 17</b> - (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):				
44.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
44.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
<b>45.</b> <b>Wassergefährdende Stoffe</b> <b>(§ 2) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Ver-</b>				



Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
wenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 14 - und Anlagen gemäß Zf. 46 und 47):				
45.1 Errichten, Erweitern	G	<p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe</li> <li>Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l</li> <li>- Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l</li> <li>- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSMBP bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk</li> <li>- kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische</li> </ul>	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
		<p>dichte Behälter zum Lagern von Gülle;</p> <p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l;</p> <p>- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>im übrigen: V</p>		
<p>45.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern</p>	G	<p>G: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 im übrigen: V</p>	V	V
<p>45.3 wesentliches Ändern</p>	G	<p>G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 45.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen</p>	<p>G : Maßnahmen die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen  im übrigen: V</p>	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
<b>46.</b> <b>Wassergefährdende Stoffe</b> <b>(§ 2) - Anlagen zum Erzeugen,</b> <b>Bearbeiten, Verarbeiten oder</b> <b>Spalten von Kernbrennstoffen,</b> <b>Aufarbeiten bestrahlter</b> <b>Kernbrennstoffe, Erzeugen</b> <b>ionisierender Strahlen sowie</b> <b>Lagern u. Zwischenlagern</b> <b>radioaktiver Stoffe</b>				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen  im übrigen: V	V	V
<b>47.</b> <b>wassergefährliche</b> <b>Großanlagen (§ 2 Abs. 18)</b>				
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 8. 6. 2006  
54.6.3.2 - KLE - 62

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde

  
(Büssow)